

Veröffentlicht in

Controller Magazin

Heft 5 / 2017

Gleißner, W. (2017):

„Risikoquantifizierung: Implikationen von
DRS 20 und IDW PS 981 für die Risikoberichterstattung“,
S. 99

Mit freundlicher Genehmigung der
Verlag für ControllingWissen AG, Wörthsee

www.controllermagazin.de

Risikoquantifizierung: Implikationen von DRS 20 und IDW PS 981 für die Risikoberichterstattung



Prof. Dr. Werner Gleißner

Liebe Leser und Leserinnen,

Kapitalgesellschaften müssen ihre Entwicklung mit den wesentlichen Chancen und Risiken (im Sinne von zukünftigen Gefahren) erläutern (§ 289 Abs. 1, Satz 4 HGB). In diese zukunftsbezogene Prognoseberichterstattung sind die meist unsicheren Annahmen der Planung zu erläutern, um ex post auch Soll-Ist-Vergleiche zu ermöglichen.

Der auf dem Gesetz aufbauende Deutsche Rechnungslegungsstandard, DRS 20, regelt die Konzernlageberichterstattung. Die dargestellten Risiken sind zu quantifizieren, wenn diese auch zur internen Steuerung quantifiziert wurden. Da gemäß KonTraG und IDW Prüfungsstandard 340 alle wesentlichen Risiken zu quantifizieren sind, folgt ein weitgehendes Quantifizierungsgebot. Man sollte die DRS-20-Anforderungen der Darstellung „eines Gesamtbilds der Risikolage“ so interpretieren wie die Anforderung der Risikoaggregation im IDW Prüfungsstandard 340. Der ergänzende, neue IDW PS 981 empfiehlt neben der Risikoaggregation auch ein Risikotragfähigkeitskonzept, das den „Abstand“ der aktuellen Situation zu einer bestandsgefährdenden Entwicklung quantitativ angibt; siehe in dieser Ausgabe den Beitrag „Risikomanagement und Unternehmenssteuerung“ der Autoren Andreas Wermelt, René Scheffler und Daniel Oehlmann.

Im praktischen Umgang mit dem DRS 20 haben einige Unternehmen allerdings Probleme mit ihren Wirtschaftsprüfern, wie ein aktuelles Bei-

spiel zeigt: Ein Konzern hat früher im Risiko-report zu seinen Risiken Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe angegeben; jeweils qualitativ durch „hoch“, „mittel“ und „gering“. Inzwischen werden die Risiken durch eine jeweils angemessene Wahrscheinlichkeitsverteilung beschrieben, z. B. durch die Angabe von Mindestwert, wahrscheinlichstem Wert und Maximalwert (einer Dreiecksverteilung). Die entsprechenden Risiken werden durch eine Monte-Carlo-Simulation aggregiert, um „bestandsgefährdende Entwicklungen“ aus Kombinationseffekten erkennen zu können (zur Bedeutung der Monte-Carlo-Simulation, der notwendigen Technik für die Risikoaggregation, siehe auch den Beitrag zur Monte-Carlo-Planung in Excel von Florian Bliefert). Viele Erkenntnisse der quantitativen Risikoanalyse sind vertrauliche „Insider-Informationen“, die Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten und auch Fremdkapitalgebern nicht zugänglich werden sollten, weil sich daraus wirtschaftliche Nachteile ergeben könnten. Mit Bezug auf den DRS 20 fordert aber der Wirtschaftsprüfer quantitative Angaben im Risikoreport, obwohl man konkrete Risikoverteilungen in kaum einem Risikobericht findet. Man muss den Wunsch der Wirtschaftsprüfer schon als lustig ansehen, das Unternehmen solle doch der Quantifizierungspflicht Genüge tun, indem man – wie bisher – „hohe“, „mittlere“ oder „geringe“ Eintrittswahrscheinlichkeiten oder Schadenshöhen angibt. Das ist natürlich gar keine Quantifizierung. Der Begriff „Quantifizierung“ meint bekanntlich Messung durch eine „Zahl“ und keine Verbalumschreibungen. Viele Risiken kann man zudem nicht sinnvoll mit Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit beschreiben.

Fazit: Unternehmen sollten im Spannungsfeld zwischen KonTraG/IDW PS 340 – mit dem klaren Quantifizierungsgebot von Risiken – und dem DRS 20 keine unsinnigen Kompromisse eingehen, die zu Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Risikomanagements führen. Verbale Umschreibungen sind keine Quantifizierung. Eine Quantifizierung ist dabei intern zwingend notwendig, um bestandsgefährdende Entwicklungen auch durch Kombinati-

onseffekte von Risiken via Risikoaggregation zu erkennen. Wenn aber durch die Aufdeckung der Informationen über die quantitative Höhe des Risikos dem Unternehmen und seinen Aktionären ein Schaden entstehen kann, sollten solche quantitativen Risikoinformationen im Risikoreport nicht erscheinen (aber der Hinweis, dass sie existieren). Es wäre hilfreich auch im DRS 20 klarzustellen, dass – wie im IDW PS 340 gefordert – alle wesentlichen Risiken zu quantifizieren, aber im Risikoreport nicht alle Details „aufzudecken“ sind. //

Ich hoffe, Sie finden in den beiden genannten Fachtexten für Sie nützliche Anregungen!

Prof. Dr. Werner Gleißner

TOPEVENT

12. September 2017 – Business Breakfast „Comply or pray or pay“ in Wien.
Anmeldung: brigitta.john@rma-ev.org

14. September 2017 – Sitzung des AK „Interne Revision und Risikomanagement“ bei der Firma Audicon in Düsseldorf

22. September 2017 – Sitzung des AK „Integriertes Risikomanagement“ – Ort wird noch festgelegt

16./17. Oktober 2017 –
12. Risk Management Congress in Nürnberg

18. Oktober 2017 – Sitzung des AK „Risikoquantifizierung“ bei der Firma Leoni AG in Nürnberg

13. November 2017 – Sitzung des AK „Reputationsmanagement“ in Köln

Impressum

Ralf Kimpel
Vorsitzender des Vorstands der
Risk Management Association e. V.
ralf.kimpel@rma-ev.org | V.i.S.d.P.

RMA-Geschäftsstelle
Risk Management Association e. V.
Englmannstr. 2, D-81673 München
Tel.: +49.(0)1801 – RMA TEL (762 835)
Fax: +49.(0)1801 – RMA FAX (762 329)
E-Mail: office@rma-ev.org
Web: www.rma-ev.org

Prof. Dr. Werner Gleißner
fachartikel@futurevalue.de,
Tel.: +49.(0)711- 79 73 58 30